

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

51.6.

Vorlagen-Nr. 1146/2004-2009

Zur Sitzung
Jugendhilfeausschuss

21.11.2007 öffentlich

Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII)

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja
Haushaltsstelle:
unterschiedliche

Wenn nein
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) beschlossen. (Anlage 1)

Das Gesetz wird am 01.08.2008 zum Kindergartenjahr 2008/2009 in Kraft treten.

Den Auftrag, ein neues Gesetz für die Tageseinrichtung für Kinder vorzubereiten und auf eine Pro-Kind-Förderung umzustellen, hatte bereits die Vorgängerregierung. Im Jahr 2003 wurde zwar dieser Beschluss im Kabinett gefasst, aber nicht umgesetzt.

Im Vergleich zum GTK fällt zwar kein Regelungsbereich vollständig weg, im einzelnen soll das Kinderbildungsgesetz aber eine geringere Regelungsdichte aufweisen. Allgemeine Voraussetzung für die Förderung ist insbesondere, dass die Tageseinrichtung eine gültige Betriebserlaubnis hat, im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung arbeitet und sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt werden.

Das Gesetz sieht vor, die finanzielle Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder auf Kindpauschalen umzustellen. Vorgesehen sind dazu 3 Gruppentypen mit je 3 Öffnungszeiten mit jeweils unterschiedlicher Förderung und unterschiedlichen Gruppenstärken.

Die Pauschalen sollen grundsätzlich sämtliche Kosten der Einrichtungen abdecken. Hinzu kommen ein Zuschuss zur Kaltmiete, wenn das Gebäude nicht im Eigentum oder Erbpacht des Trägers steht, 12.000,00 € wenn die Einrichtung als Familienzentrum anerkannt ist sowie weitere 340,00 € pro Kind bei anerkanntem Sprachförderbedarf.

Der bereits im bisher geltenden Gesetz (GTK) festgeschriebene eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder wird im neuen Gesetz ergänzt und konkretisiert. Dies beinhaltet insbesondere:

- Kindbezogene Leistungen (z.B. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereich, Befähigung zur Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz)
- Elternbezogene Leistungen, z.B. Beratung, regelmäßige Information über die Entwicklung
- Vernetzung mit anderen Institutionen und Kooperation mit der Schule (z.B. gegenseitige Information und Hospitation, gemeinsame Fortbildung, Gestaltung des Übergang zur Grundschule und gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern
- Darüber hinaus sind die Einrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Evaluation ihrer Arbeit verpflichtet
- Dazu sollen die Einrichtungen verpflichtet werden, eine schriftliche Konzeption zu erarbeiten, eine individuelle Bildungsdokumentation für das einzelne Kind zu erstellen und ihren Qualitätsentwicklungsprozess darzustellen.

Die gewollte Stärkung der vorschulischen Bildung in der Kindertageseinrichtung nebst der gezielten Sprachförderung bedeutet eine Aufwertung der Tageseinrichtung für Kinder auch gegenüber den Schulen.

Der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger hat sich mit den freien Trägern im Rahmen der Jugendhilfeplanung und Bedarfsanalyse rechtzeitig abzustimmen, auseinander zusetzen und Bildungsprozesse zu initiieren.

Durch die differenzierte Angebotsvielfalt sowie aus Gründen einer anzustrebenden Planungssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere den Eltern, aber noch wichtiger den Kindern, ist eine Abstimmung der Angebotsform im Hinblick auf Alter, Betreuungsdauer und Gruppenzusammensetzung herbei zu führen.

Mit dem Kibiz und der Staffelung der Wahlmöglichkeiten der Betreuung (25 Stunden, 35 Stunden, 45 Stunden) sind die Elternbeiträge neu zu regeln. Der Anteil der Elternbeiträge im Finanzierungssystem des Kinderbildungsgesetz soll nach wie vor 19 % betragen. Eine soziale Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommensstufen soll beibehalten werden.

Zur Umsetzung des neuen Kinderbildungsgesetzes in Niederkassel sind kurzfristig die Abstimmung der neuen Gruppenformen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder vorzunehmen und die Elternbeiträge neu festzusetzen.

Mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder hat bereits am 15.11.2007 ein erstes Treffen stattgefunden. Die Verwaltung berichtet in der Sitzung.

Eine Überarbeitung der Elternbeiträge ist notwendig, da nach dem Gesetz Wahlmöglichkeiten in der Betreuung (25 Stunden, 35 Stunden, 45 Stunden) bestehen. Die Möglichkeit, 25 Stunden zu wählen ist neu, so dass dafür ein Elternbeitrag festgesetzt werden muss. Bei den unter 3jährigen bestand bisher ein Beitragssatz. Auch hier ist nach dem neuen Gesetz eine Differenzierung nach 25 Stunden, 35 Stunden, 45 Stunden Betreuungsumfang vorzunehmen.

Nach dem Gesetz wird ein Elternbeitragsaufkommen von 19 % der Betriebskosten unterstellt. Dieser Prozentsatz wurde bisher in Niederkassel erreicht. Ziel der Neuregelung muss es sein, diesen Prozentsatz weiter zu erzielen.

Die Verwaltung hat als Diskussionsgrundlage verschiedene Alternativen erarbeitet, die als Anlage 3 beigefügt sind.

Zu Vorschlag 1 bis 3 für die Altersgruppe 3 bis 6 Jahre: Hier wird am ehesten der Vorschlag 3 der Forderung der Kostenneutralität gerecht.

Ferner sind 2 Vorschläge für die Kostenfestsetzung der unter 3jährigen erarbeitet worden.

Wie sich das Elternbeitragsaufkommen tatsächlich entwickelt, kann erst nach einem Jahr überprüft werden, da das Wahlverhalten der Eltern nicht absehbar ist.

Die neu festzusetzenden Elternbeiträge sind in § 5 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung der Elternbeiträge vom 22.06.2006 im Wege einer Satzungsänderung aufzunehmen.

Inzwischen liegt der Verwaltung eine Anfrage von der SPD-Fraktion vom 5.11.2007 vor. (Anlage 2)

Ein Teil der Fragestellungen werden bereits mit den Darstellungen zum Kinderbildungsgesetz erläutert.

Grundlage der Planungssicherheit wird nach wie vor die Kindergartenbedarfsplanung sein. Nicht das neue Kinderbildungsgesetz sondern die Bevölkerungsentwicklung in Niederkassel geben den Rahmen für die Planungen vor.

Die Zuschüsse des Landes sind in § 21 geregelt. Der Landeszuschuss wird höher, wenn durch die Kindpauschalen die Gesamtbetriebskosten steigen.

Personelle Veränderungen können notwendig werden, wenn durch die Kindpauschalen und evtl. Mietzahlungen die Gesamtbetriebskosten zukünftig niedriger sein werden als es bisher der Fall war.

Auch mit dem Kinderbildungsgesetz wird dem Anspruch auf einen individuellen Bedarf des Kindes nach Erziehung, Bildung und Betreuung Rechnung getragen.

Weiter gehende Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2006 im Wege einer Nachtragssatzung wie folgt zu ändern:

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

beschlossene Fassung einfügen

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft

Anlagen:

Anlage 1 : Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)

Anlage 2: Anfrage der SPD-Fraktion vom 5.11.2007

Anlage 3: Vorschläge Elternbeiträge